

**Allgemeine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für Gebührensatzungen der Kirchenstiftungen im Bistum Augsburg gem. Art. 48 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 6 KiStiftO**

Die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg erteilt als zuständige kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde auf Grundlage von Art. 48 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 6 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO), unbeschadet ihrer Befugnisse aus Art. 42 mit Art. 44 KiStiftO, den Kirchenstiftungen nachstehende

**allgemeine Genehmigung.**

Seitens der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird den Kirchenstiftungen der Erlass einer Gebührensatzung nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg empfohlen. Daraus und aus dem nach Art. 44 Abs. 2 Nr. 10 KiStiftO bestehenden Erfordernis einer stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der Gebührensatzung resultiert ein nicht zu unterschätzender Verwaltungsaufwand. Die nachfolgende allgemeine Genehmigung soll dazu dienen, den Verwaltungsaufwand im Sinne einer zeit- und sachgerechten Handhabung zu reduzieren, den beschleunigten Erlass der Gebührensatzung zu ermöglichen und das eigenverantwortliche Handeln der Kirchenstiftungen zu fördern.

A)

Die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erteilt hiermit die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für Gebührensatzungen unter der Maßgabe, dass

1. die seitens der Bischöflichen Finanzkammer im Intranet unter *Verzeichnisse – Dokumente – Rechtswesen – Gebührensatzung – Mustergebührensatzung* zur Verfügung gestellte Mustergebührensatzung verwendet wird,
2. nur Gebührentatbestände aus der Muster-Anlage 1 oder Muster-Anlage 2 als „Anlage“ zur Mustergebührensatzung übernommen werden, wobei die jeweilige Kirchenstiftung entscheiden kann, welche Gebührentatbestände aus der einschlägigen Muster-Anlage aufgenommen werden,
3. die jeweilige Gebührenhöhe den Vorgaben der Muster-Anlage der Mustergebührensatzung entspricht und
4. die Gebührensatzung durch die Kirchenverwaltung beschlossen sowie durch den Kirchenverwaltungsvorstand oder den stellv. Kirchenverwaltungsvorstand und zusätzlich durch den Kirchenpfleger oder die Kirchenpflegerin unter Bezugnahme auf den Kirchenverwaltungsbeschluss unterzeichnet und mit (Pfarr-)Amtssiegel oder Amtsstempel versehen ist.

B)

Die Satzung ist entsprechend den Vorgaben in der Gebührensatzung und des jeweils geltenden Gesetzes über die Erhebung kirchlicher Abgaben im Bistum Augsburg unverzüglich bekanntzumachen.

C)

Die auf Grundlage dieser allgemeinen Genehmigung erlassenen Gebührensatzungen mitsamt des zugrundeliegenden Kirchenverwaltungsbeschlusses sind der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als kirchlichen

Stiftungsaufsichtsbehörde unter [stift.hrw@bistum-augsburg.de](mailto:stift.hrw@bistum-augsburg.de) unverzüglich nachträglich nachrichtlich mitzuteilen und von der jeweiligen Kirchenstiftung im Pfarramt zusätzlich auffindbar zu hinterlegen und aufzubewahren.

D)

Vorstehende allgemeine Genehmigung wird mit Wirkung zum 1. April 2024 erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

E)

Die Gebührenfestsetzung auf Grundlage der vorgenannten Gebührensatzung stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar.

F)

Bei allen anderen Gebührensatzungen ist die gesonderte stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg erforderlich.

Augsburg, den 29. Februar 2024

**Dr. Wolfgang Hacker**  
**Generalvikar**

**Kathrin Rommel**  
**Notarin**

**Msgr. Walter Merkt**  
**Bischofsvikar**